Die Bezirksvorsteherin des 18. Bezirkes
Amtshaus, Martinstraße 100, 1. Stock
1182 Wien
Telefon +43 1 4000[redacted]
post@bv18.wien.gv.at
wien.gv.at

An die
MA 5 - Finanzwesen

Wien, 08. Oktober 2026

[redacted]

Betrifft: [redacted]
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung der Dienstgeberabgabe geändert wird

[redacted]

zum gegenständlichen Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Einhebung der Dienstgeberabgabe geändert wird, nehme ich von Seiten des 18. Bezirks wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Ausstattung der Wiener Bezirke zu begrüßen. Die Dienstgeberabgabe ist dabei von besonderer Bedeutung: Gemäß Bezirksmittelverordnung fließen insgesamt 92,78 Prozent ihres Aufkommens in die Berechnung der Bezirksmittel ein.

Eine isolierte Betrachtung dieser zusätzlichen Einnahmen greift jedoch zu kurz, wie auch die gleichzeitig stattfindende Ausweitung der Aufgaben der Bezirke durch die Stadtregierung verdeutlicht. Damit werden Einnahmen und Ausgaben punktuell verändert, ohne die Dezentralisierung und ihre Finanzierung grundsätzlich zu betrachten. Durch die letzte Dezentralisierungsreform wurden zwar einzelne Fragen gelöst, wesentliche der in der vorangegangenen Evaluierung und der Studie des KDZ festgestellten Probleme – insbesondere die strukturelle Unterfinanzierung betreffend die Verantwortung für die Instandhaltung der Gebäude der öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen – blieben offen.

Statt weiterer Einzelmaßnahmen wird daher ein aktualisierter Blick auf die Gesamtsituation der Dezentralisierung unter Einbeziehung der Bezirksvorsteher*innen angeregt.

Zu den beiden vorgesehenen Änderungen:

Zur Ergänzung bei § 2 Abs. 4

Die Einbeziehung freier Dienstverhältnisse in die Dienstgeberabgabe ist zu begrüßen. Freie Dienstverhältnisse sollen künftig ausdrücklich als Dienstverhältnisse im Sinne des Gesetzes behandelt werden. Damit wird eine bestehende abgabenrechtliche Ungleichbehandlung beseitigt und ein finanzieller Anreiz, Beschäftigte als freie Dienstnehmer*innen statt regulär zu beschäftigen, fällt weg.

Zur Streichung des § 3 lit. b

Die geplante ersatzlose Streichung der Befreiung für Arbeitnehmer*innen über 55 Jahre wird kritisch beurteilt. Die bestehende Ausnahme hatte das Ziel, einen Anreiz für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer*innen zu setzen. Gerade bei dieser Altersgruppe ist nach einem Arbeitsplatzverlust der Wiedereinstieg in Beschäftigung besonders schwierig. Die Streichung der Ausnahme würde einen bestehenden finanziellen Anreiz zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer*innen beseitigen.

Es besteht somit das Risiko, durch die Lukrierung dieser zusätzlichen Einnahmen in der Konsequenz steigende Arbeitslosigkeit in dieser Gruppe zu verursachen, was sowohl öffentliche Ausgaben als auch Entfall von Einnahmen aus Beschäftigung bedeutet. Die Streichung erscheint daher sowohl arbeitsmarkt- als auch finanzpolitisch widersprüchlich. Auch höhere Einnahmen für die Bezirke rechtfertigen diese Maßnahme nicht.

Es wird daher ersucht, von der vorgesehenen Streichung des § 3 lit. b Wiener Dienstgeberabgabegesetz abzusehen und dafür einen Prozess für eine erneute Evaluierung der Dezentralisierung einzuleiten.

Mit besten Grüßen

[redacted]